



Feuerwehrreglement 2014 (FWR)

vom 20. September 2013

Der Gemeinderat Unteriberg, gestützt auf § 28 des
Feuerschutzgesetzes (FSG)
vom 12. Dezember 2012

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Die Feuerwehr der Gemeinde Unteriberg leistet Hilfe bei Rettungen, Brandfällen, Explosionen, Katastrophen, Elementarereignissen, Öl- und Wasserschäden sowie bei Ereignissen, die einen technischen Einsatz erfordern oder welche die Umwelt gefährden oder schädigen.
- ² Sie führt die Sofortmassnahmen bei Chemie- und Strahlenwehreinsätzen durch.
- ³ Sie hat auf Verlangen in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

Art. 2 Zusammenarbeit

Um die Mittelbeschaffung, die Ausbildung und den Einsatz der Feuerwehr möglichst effizient gestalten zu können, ist eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden anzustreben.

II. Zuständigkeit

Art. 3 Gemeinderat

- ¹ Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Feuerwehr im Rahmen des kantonalen Feuerschutzgesetzes.
- ² Soweit in diesem Reglement kein anderes Organ zuständig erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über den Feuerschutz.
- ³ Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl, des Feuerwehrkommandanten und des Vizekommandanten.
 - b) die Vorlage des Voranschlages, einschliesslich der Ersatzabgabe, des Feuerwehrbeitrages und der Entschädigungen an die Mitglieder der Feuerwehr.
 - c) die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des Feuerwehrkommandanten

Art. 4 Ressortleiter

- ¹ Der Ressortleiter ist zuständig für:
 - a) die Überwachung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
 - b) die Beurteilung der Berichte des Feuerwehrkommandanten und der Einsatzleiter, soweit nicht der Feuerwehrinspektor zuständig ist,
 - c) die Beförderung und Auszeichnung von Kadern der Feuerwehr, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
- ² Er stellt dem Gemeinderat Anträge
 - a) zur Wahl und Beförderung von Kdt und Vizekommandant
 - b) zu den Budgeteingaben und übrigen Anträgen des FW Kdt
 - c) zu Beschwerden gegen Verfügungen des FW Kdt

Art. 5 Feuerwehrkommando

- ¹ Die Feuerwehr wird durch ihren jeweiligen Kommandanten geführt. Ihm steht ein Vizekommandant als Stellvertreter zur Seite.
- ² Der Kommandant ist zuständig für:
 - a) die Ausbildung, die Bereitstellung und den Einsatz der Mannschaft,
 - b) die Organisation und Sicherstellung der Alarmierung,
 - c) die Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft und die Führung im Einsatz.
 - d) die Instruktion des Kadres
 - e) Vorbereitung und Durchführung der Übungen
 - f) Anpassung der Pflichtenhefte, Weisungen, Checklisten
 - g) Verfassen und Zustellung der für die Personal- und Einsatzführung nötigen Verzeichnisse und Berichte, sowohl zuhanden der vorgesetzten Stellen bei der Gemeinde wie auch der Fachinstanzen des Kantons.
- ³ Er bereitet in Absprache mit dem Ressortleiter die Eingaben zum Voranschlag und zur Rechnung vor und stellt Anträge zur Beschaffung der persönlichen Ausrüstung, der Fahrzeuge und Gerätschaften, der übrigen Ausrüstungsgegenstände und der Anlagen für die Feuerwehr

Art. 6

- ¹ Der Feuerwehrkommandant entscheidet über
 - a) Aufnahme neuer Angehöriger der Feuerwehr (AdF),
 - b) Beförderung und Auszeichnung der AdF, soweit nicht der Gemeinderat oder der Ressortleiter zuständig ist,
 - c) die Anordnung von Disziplinar massnahmen gegen AdF.
- ² Verfügungen sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) zu erlassen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, die auf die Möglichkeit der Beschwerde an den Gemeinderat nach Art. 3 Abs. 3 Bst. c) aufmerksam macht.

III. Organisation und Einsatz

Art. 7 Organisation

- ¹ Die Feuerwehr weist einen Bestand von maximal 55 Mitgliedern auf.
- ² Sie besteht aus einem Löschzug mit den dazugehörenden Detachementen.

Art. 8 Einsatz

- ¹ Der Feuerwehr obliegen die Pflichten gemäss Feuerschutzgesetz (FSG).
- ² Sie kann auch zu Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit herangezogen werden. Über entsprechende Einsätze entscheidet das Feuerwehrkommando. Die daraus anfallenden Kosten werden demjenigen in Rechnung gestellt, der die Dienstleistung in Anspruch genommen hat.

- ³ Der Einsatz der Feuerwehr für Ordnungs- und Überwachungsdienste bei Veranstaltungen ist freiwillig. Die daraus anfallenden Kosten können den Veranstaltern auferlegt werden.

IV. Dienstpflicht

Art. 9 Feuerwehrpflicht

- ¹ Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrpflichtig.
- ² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar des 20. Altersjahres und endet am 31. Dezember des 52. Altersjahres.
- ³ Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst in der Feuerwehr der Gemeinde Unteriberg oder in einer anerkannten Feuerwehr (Stützpunkt-, Gemeinde- oder Betriebsfeuerwehr) in einer der direkt angrenzenden Nachbargemeinden erfüllt.
- ⁴ Jedes Mitglied der Feuerwehr kann zum Besuch von Kader- und Spezialistenkursen sowie zur Übernahme der entsprechenden Funktion verpflichtet werden.

V. Ausrüstung und Ausbildung

Art. 10 Ausrüstung

- ¹ Die Gemeinde stellt der Feuerwehr nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Fahrzeuge, Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zur Verfügung.
- ² Die Fahrzeuge und Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.
- ³ Die Fahrzeuge, die Ausrüstung und die Anlagen dürfen nicht für private Zwecke benutzt werden.

Art. 11 Ausbildung

- ¹ Jährlich sind mindestens 8 Mannschaftsübungen durchzuführen. Die vom Kanton angeordnete Inspektion kann eine Mannschaftsübung ersetzen. Zusätzlich sind die vom Kanton vorgeschriebenen Kader- und Spezialistenübungen abzuhalten.
- ² Neueingeteilte haben die Grundausbildung zu bestehen.
- ³ Die Übungsdauer beträgt zwei Stunden.
- ⁴ Die Übungstätigkeit wird im Jahresübungsplan des Feuerwehrkommandanten festgelegt.
- ⁵ Die Mitglieder der Feuerwehr sind verpflichtet, an allen Übungen und Inspektionen teilzunehmen. Dispensationen können vom Kommandanten auf vorheriges begründetes Gesuch hin gewährt werden.

- ⁶ Wer weniger als fünf Übungen besucht, bleibt zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet.
- ⁷ Die Kaderangehörigen und Spezialisten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantons sowie der Regional- und Bezirksverbände zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.
- ⁸ Es werden nur folgende Dispensationsgründe zugelassen:
- a) Dienstuntauglichkeit zufolge Krankheit oder Unfall,
 - b) Todesfall oder schwere Krankheit in der Familie,
 - c) Verpflichtungen aus politischen Ämtern.

VI. Alarm

Art. 12 Alarmierung

- ¹ Die Alarmierung erfolgt durch die Alarmzentrale des Kantons und richtet sich nach dem kantonalen Feuerschutzgesetz und den kantonalen Alarmierungsrichtlinien
- ² Bei mutwillig oder fahrlässig verursachten Fehlalarmen kann der Verursacher durch den Gemeinderat für die Einsatzkosten belangt werden.

VII. Einsatzdienst - und Rapportwesen

Art. 13 Kommandoordnung

Im Einsatz übernimmt der zuerst eingetroffene Offizier als Einsatzleiter das Kommando.

Art. 14 Rapporte

Der Einsatzleiter hat dem Ressortleiter und dem Feuerwehrinspektorat über jeden Einsatz schriftlich Bericht zu erstatten.

VIII. Besoldung und Versicherung

Art. 15 Besoldung

- ¹ Einsatzdienste und Übungen werden besoldet. Im Einsatzdienst wird zudem die Verpflegung übernommen.
- ² Der Gemeinderat erlässt einen separaten Besoldungs- und Entschädigungstarif.

Art. 16 Versicherung

Für die Mitglieder der Feuerwehr schliesst die Gemeinde die notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.

IX. Finanzierung

Art. 17 Finanzierung

Die Feuerwehrrechnung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 18 Ersatzabgabe

- ¹ Der Gemeinderat legt den Satz für die Ersatzabgabe alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest.
- ² Die Ersatzabgabe wird vom Gemeindekassieramt gleichzeitig mit den ordentlichen Steuern erhoben.

Art. 19 Feuerwehrbeitrag

Durch besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 1995 wurde ein Feuerwehrbeitrag von den Gebäude- und Anlageeigentümern eingeführt. Für Gebäude die nicht eingeschätzt sind, veranlagt der Gemeinderat den Neubauwert aufgrund der Gebäudeversicherungspolice.

Art. 20 Auszeichnung

Die Gemeinde überreicht jedem Mitglied der Feuerwehr bei Erreichung der Altersgrenze eine Auszeichnung.

X. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.
- ² Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle ihm widersprechenden Vorschriften ausser Kraft gesetzt und aufgehoben, insbesondere das Schadenwehr-Reglement vom 8. September 1995.

Vom Gemeinderat am 20. September 2013 beschlossen (GRB Nr. 239/2013).

Gemeinderat Unteriberg



Gemeindepräsident
Edy Marty



Gemeindeschreiber
Stefan Alois Tschümperlin

Genehmigt durch Regierungsratsbeschluss Nr. 1122 vom 26. November 2013



Regierungsrat des Kantons Schwyz



Landammann
Walter Stählin

Staatsschreiber
Dr. Mathias E. Brun

Genehmigung des Feuerwehrbeitrages der Gebäude- und Anlageeigentümer in der Volksabstimmung vom 17. Dezember 1995.